

<p>Mendelssohn Bartholdy, F., Briefe aus den Jahren 1830 bis 1847. Hrsg. v. P. Mendelssohn Bartholdy u. C. Mendelssohn Bartholdy. Billige Ausg. 5. Aufl. in 1 Bde. 8. * 6. — ; geb. ** 7. —</p> <p>Brentano, G., Lied v. e. Studenten Ankunft in Heidelberg. Hrsg. v. K. Bartisch. 8. * — . 40; Ausg. auf holländ. Büttenerpap. * 1. —</p> <p>Levy's, J. A., Lehre vom Conto-Corrent. Uebers. v. J. Riesser. 1. Lfg. 8. * 1. —</p> <p>Otfrieds Evangelienbuch. Mit Einleitg., erklär. Anmerkgn. u. aufführ. Glossar hrsg. v. P. Piper. 1. Thl. Einleitg u. Text. 2. Aufl. 8. * 8. —</p> <p>Testament, das Neue, übers. v. C. Weizsäcker. 2. Aufl. 8. * 5. —</p>	<p>Morgenstern in Leipzig.</p> <p>Verhandlungen, die, üb. das Tabakmonopol im Deutschen Reichstage. 8. * 1. 20</p> <p>Pustet in Regensburg.</p> <p>Ehrenberger, A., Regel- u. Gebetbüchlein f. die Mitglieder der Mariä-nischen Jüngling- u. Männer-Sodalitäten. 16. * — . 30</p> <p>Rod, F. J., Leben u. Wirken der gottseligen Mutter Maria Anna Josephina Jesu Lindmahr, unbeschuhte Carmelitin im Dreifaltigkeitskloster zu München. 8. * 3. 20</p>	<p>D. Neimer in Berlin.</p> <p>Kiepert, H., Karten zur alten Geschichte. VI. Griechenland. 1:1,250,000. Lith. u. color. Fol. * — . 60</p> <p>Schaub'sche Buchh. in Düsseldorf.</p> <p>Fahne, A., Denkmale u. Ahnentafeln in Rheinland u. Westfalen. 5. Bd. 8. Subscr.-Pr. * 3. — ; Ladenpr. * 5. —</p>	<p>Schauenburg in Zahl.</p> <p>Völl, F., Hegen in der Landvogtei Ortenau u. Reichsstadt Offenburg. 8. * 2. — ; geb. * 3. —</p> <p>Schloemp in Leipzig.</p> <p>Kaden, W., u. F. Wernic, Nach dem Süden! Wanderungen durch die Schweiz u. die Riviera. 2 Thle. in 1 Bde. 8. * 4. —</p>	<p>Sonntag's Verlag in Berlin.</p> <p>Lehmann, E., Berliner Schattentrisse. Skizzen. 8. * 2. —</p>	<p>Springer in Berlin.</p> <p>Boeke, J. D., Sammlung stoichiometrischer Aufgaben zum Gebrauche beim chem. Unterrichte, sowie beim Selbststudium. Nach der 3. holländ. Aufl. bearb. 8. * 1. 40</p> <p>Sonnenburg, R., Grammatik der englischen Sprache nebst methodischem Übungsbuche. 9. Aufl. 8. * 2. 80</p> <p>— englisches Übungsbuch. 2. Abtlg.: Zur Einübung der syntaktischen Regeln. 2. Aufl. 8. * 2. —</p>	<p>Strauch in Leipzig.</p> <p>Vierteljahrsschrift d. Vereins deutscher Zahnkünstler. Hrsg. v. H. W. Jäntschi. Red. v. A. Polscher. 2. Jahrg. 1882. 1. Hft. 8. pro cpl. * 6. —</p>	<p>B. Tauchnitz in Leipzig.</p> <p>Libri Danielis, Ezrae et Nehemiae. Textum masoreticum accuratissime expressit, e fontibus Masorae codicumque varie illustravit, adumbrationem chaldaismi biblici adjecit S. Baer. Cum glossis babylonicas Frdr. Delitzsch. 8. 1. 50</p>	<p>Bahlen in Berlin.</p> <p>Meier, H., die Zustellung der Beschlüsse u. Verfügungen v. Amts wegen. 8. * 1. 20</p>	<p>Schmidt, die Geschäfts-Revisionen bei den Amtsgerichten. 8. * 2. —</p>	<p>Wohlers, das Reichsgesetz üb. die Beurlaubung d. Personenstandes u. die Eheschließung vom 6. Febr. 1875, nebst den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen. ic. 2. Aufl. 8. Cart. * 2. 80</p>	<p>Deutscher Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag.</p> <p>† Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Nr. 74 u. 75. 8. à * — . 20 Inhalt: 74. Die Erziehung auf nationaler Grundlage. Von J. Lippert. — 75. Die Batterien u. der Milzbrand. Von M. Popper.</p>	<p>v. Waldheim in Wien.</p> <p>Aus Persien. Aufzeichnungen e. Oesterreichers, der 40 Monate im Reiche der Sonne gelebt u. gewirkt hat. 8. * 6. —</p>	<p>Bechel in Leipzig.</p> <p>Ustraa. Taschenbuch f. Freimaurer auf d. J. 1882. Hrsg. v. R. Fischer. Neue Folge. 1. Bd. 8. * 3. —</p>
--	--	--	--	--	---	---	--	---	--	---	--	--	--

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsgerichts-Erkenntnisse.*)

I. Redacteur. Verantwortlichkeit. Thäter. Reichs-Preßgesetz v. 7. Mai 1874 §. 20.

Der Redacteur ist als präsumtiver Thäter der strafbaren Handlungen, welche durch das von ihm redigierte Blatt begangen werden, strafbar, nicht für einen physischen Thäter. Es entschuldigt ihn also auch nicht die Straflosigkeit eines etwa vorhandenen Thäters, um so weniger faktischer Irrthum einer Person, der er Redactionsgeschäfte überlassen hat.

Urtheil des III. Strafgerichts v. 4. März 1882 c. N. (193/82).

Aufhebung des Urtheils auf Revision des Staatsanwaltes. Gründe: Der Angeklagte war beschuldigt, den Verkauf von Loosen einer auswärtigen, im Königreich Preußen nicht besonders zugelassenen Geldlotterie als Mittelperson befördert zu haben; jedoch gründete sich diese Anklage darauf, daß die Beförderung des Verkaufs durch die Verbreitung eines Inserats durch die Kieler Zeitung, deren verantwortlicher Redacteur der Angeklagte gewesen, geschehen, folglich der Angeklagte nach §. 20. (Abs. 2.) des Gesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 als Thäter verantwortlich sei. Die Thäterschaft der durch Art. 4. Nr. 1. der Verordn. v. 25. Juni 1867 verbotenen Beförderung des Verkaufs von Loosen einer in den preußischen Staaten nicht besonders zugelassenen Lotterie war daher in der Person des Angeklagten nur die präsumtive vom Pressgesetz dem verantwortlichen Redacteur der periodischen Druck-

* Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Straßfach“ (München, Oldenbourg).

schrift, deren Inhalt eine strafbare Handlung darstellt, beigemessen. Hat nicht der Redacteur diese strafbare Handlung selbst, als Thäter im gewöhnlichen Sinne, begangen, so macht ihn das Gesetz (in §. 20. Abs. 2. des Ges.) in Veranlassung der Handlung eines Anderen verantwortlich, unbeschadet der Strafbarkeit auch des Letzteren, wenn sie nachweisbar ist. Daß aber die Bestrafung eines Anderen für die durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift verübte That geschehen könne, bildet keine Voraussetzung der Strafbarkeit des Redacteurs. Vielmehr haftet der Letztere für diejenigen Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift, welche er redigirt, begründet wird, als habe er diese Handlung selbst begangen, sofern nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Demnach kommt es für seine Verantwortlichkeit nicht darauf an, ob neben ihm noch ein Thäter, im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, existirt oder zur Verantwortung gezogen werden kann, sondern nur darauf, ob der Inhalt der Druckschrift die Feststellung rechtfertigt, daß eine strafbare Handlung vorliege.

Der Instanzrichter hat dies verkannt. Er stellt fest, daß die Strafbarkeit des Angeklagten nicht durch die besonderen Umstände des §. 20. Abs. 2. des Pressgesetzes ausgeschlossen sei, daß jedoch der Expedient, welcher das Lotterie-Inserat in die Zeitung aufnahm, durch Täuschung in den thatähnlichen Irrthum, als sei die Lotterie zugelassen, versetzt wurde, also für seine Person durch den §. 59. des Straf-Gesetzbuches geschützt werde, und schließt, auch der Angeklagte könne bei dieser Sachlage nicht bestraft werden, da er nur für die — hier straflose — Handlung seines Expedienten aufzukommen habe. Nach dem Gedanken des Pressgesetzes hat er jedoch